

DAS JAHR 2020 IM BUNDESFINANZHOF –
STEUERRECHTSSCHUTZ
IM ZEICHEN DER CORONA-PANDEMIE

HERAUSGEBER

Der Präsident des Bundesfinanzhofs

Ismaninger Straße 109

81675 München

Telefon: 089/9231 0

Telefax: 089/9231 201

E-Mail: bundesfinanzhof@bfh.bund.de

POSTANSCHRIFT

Bundesfinanzhof

Postfach 86 02 40

81629 München

GESTALTUNG

Dr. Ulrike Brandt | Bundesfinanzhof

DRUCK

Druckerei des Deutschen Patent- und

Markenamtes

URHEBERRECHTLICHE HINWEISE

Diese Broschüre ist urheberrechtlich geschützt.

Die Vervielfältigung oder Verwertung in anderen gedruckten oder elektronischen Publikatio-

nen ist – auch auszugsweise – nicht gestattet,

soweit keine ausdrückliche Zustimmung des

Urhebers vorliegt.

Umschlagfoto: Daniel Schvarcz

Inhalt

VORWORT	5
ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN	9
Rechtsprechung	. 10
Übersicht	. 10
Wissenschaftliche Dienste	. 11
Bibliothek	. 11
Abteilung Dokumentation und Information	. 12
GESCHÄFTSENTWICKLUNG IM EINZELNEN	13
Die Ergebnisse des Jahres 2020 auf einen Blick	. 14
Historischer Überblick	. 15
Einzeldarstellungen – Entwicklungen der Eingänge im Jahr 2020	. 16
Aufgliederung der Eingänge – Revisionen	. 17
Aufgliederung der Eingänge – Nichtzulassungsbeschwerden	. 18
Aufgliederung der gesamten Eingänge nach Rechtsmittelführer	. 18
Einzeldarstellungen – Entwicklungen der Erledigungen im Jahr 2020	. 19
Aufgliederung der erledigten Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden nach	
dem Inhalt der Entscheidungen	. 20
Aufgliederung der unerledigten Verfahren nach Jahrgängen	. 22
Einzeldarstellungen – Entwicklungen unerledigter Verfahren im Jahr 2020	. 23
AUS DER RECHTSPRECHUNG DES BUNDESFINANZHOFS IM JAHR 2020	25
Einkommensteuer	. 26
Einkünfte aus Gewerbebetrieb und Gewinnermittlung	. 26
Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit	. 26
Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit	. 26
Einkünfte aus Kapitalvermögen	. 26
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	. 27
Renteneinkünfte	. 27
Sonstige Einkünfte	. 27
Sonderausgaben	. 27

Außergewöhnliche Belastungen	27
Steuerermäßigung	28
Familienleistungsausgleich (Kindergeld)	28
Körperschaftsteuer	28
Gewerbesteuer	28
Umsatzsteuer	28
Erbschaft- und Schenkungsteuer	29
Grunderwerbsteuer	29
Gemeinnützigkeit	29
Abgabenordnung/Verfahrensrecht	29
IM JAHR 2020 EINGEGANGENE REVISIONEN VON BESONDEREM INTERESSE	. 31
Einkommensteuer	32
Einkünfte aus Gewerbebetrieb und Gewinnermittlung	32
Einkünfte aus selbständiger Arbeit	33
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	33
Einkünfte aus Kapitalvermögen	34
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	34
Sonderausgaben	35
Außergewöhnliche Belastungen	35
Steuerermäßigung	35
Familienleistungsausgleich (Kindergeld)	36
Körperschaftsteuer	36
Doppelbesteuerung/Internationales Steuerrecht	36
Gewerbesteuer	36
Umsatzsteuer	36
Erbschaft- und Schenkungsteuer	38
Grunderwerbsteuer	38
Energiesteuer	39
Zoll- und Zolltarifrecht	39
Gemeinnützigkeit	39
Solidaritätszuschlag	39
Steuerberatungsrecht	39

Abgabenordnung/Verfahrensrecht 4	10
IM JAHR 2021 ZU ERWARTENDE ENTSCHEIDUNGEN VON BESONDERER BEDEUTUNG	41
Einkommensteuer	12
Einkünfte aus Gewerbebetrieb und Gewinnermittlung	12
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	13
Einkünfte aus Kapitalvermögen	14
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung4	14
Sonstige Einkünfte4	14
Steuerfreie Einnahmen	15
Sonderausgaben4	16
Außergewöhnliche Belastungen	16
Einkommensteuertarif	16
Familienleistungsausgleich (Kindergeld)	16
Körperschaftsteuer4	17
Abkommensrecht/Internationales Steuerrecht	17
Gewerbesteuer	17
Umsatzsteuer	18
Erbschaft- und Schenkungsteuer	19
Stromsteuer 5	50
Zoll- und Zolltarifrecht	50
Sportwettensteuer 5	50
Gemeinnützigkeit5	50
Abgabenordnung/Verfahrensrecht 5	50

VORWORT

DAS JAHR 2020 IM BUNDESFINANZHOF – STEUERRECHTSSCHUTZ IN ZEITEN DER CORONA-PANDEMIE

Vorwort

Wie fast sämtliche Lebensbereiche hat das
Corona-Virus auch die Tätigkeit des Bundesfinanzhofs im Jahr 2020 stark beeinflusst. So
wurden erstmalig seit Errichtung des Gerichtshofs im Jahr 1950 während des sogenannten
Lockdowns von Ende März bis in den Mai 2020
hinein keine mündlichen Verhandlungen
durchgeführt. Dass der Gerichtsbetrieb nicht
vollständig zum Erliegen kam, sondern es ganz
im Gegenteil gelungen ist, Rechtsschutz gegen
die Maßnahmen der Finanzverwaltung auch in
Zeiten einer Pandemie in angemessener Zeit zu
gewähren, war im Wesentlichen zwei Umständen zu verdanken.

So zeigte sich zum einen, dass die Finanzgerichtsordnung ausreichende rechtliche Spielräume für ein situationsangepasstes Handeln bietet. Neben dem verstärkten Einsatz von Gerichtsbescheiden konnten im Einverständnis mit den Beteiligten auch zahlreiche Verfahren ohne mündliche Verhandlung entschieden werden. Es bedarf deshalb für das Prozessrecht des Bundesfinanzhofs – anders als vielleicht in anderen Gerichtsbarkeiten – keiner Öffnungsklausel, wonach in Pandemielagen Urteile ohne Zustimmung der Beteiligten im schriftlichen Verfahren ergehen können. Die mündliche

Verhandlung kann und sollte auch während einer Pandemie weiter Kernelement eines jeden Gerichtsprozesses bleiben, zumindest in Gestalt einer Videoverhandlung, deren technische Voraussetzungen im Bundesfinanzhof allerdings noch geschaffen werden müssen.

Zum anderen konnten die Organisation des Gerichtsbetriebs und die Ausstattung des Gerichtsgebäudes rasch entsprechend den Anforderungen des Infektions- und Arbeitsschutzes umgestellt werden, ohne eine zeitnahe und prozessordnungsgemäße Bearbeitung der anhängigen wie neu eingehenden Verfahren merklich zu beeinträchtigen. Dies beweist ein Blick auf die Jahresstatistik des Bundesfinanzhofs, denn es ist trotz der pandemiebedingten Beschränkungen des Gerichtsbetriebs sogar gelungen, den Bestand der unerledigten Verfahren im Berichtsjahr 2020 deutlich zu reduzieren. Und auch die Verfahrensdauer hat sich nicht verlängert. So wurde über Nichtzulassungsbeschwerden wie im Vorjahr durchschnittlich nach sieben Monaten entschieden. Bei den Revisionen lag die durchschnittliche Verfahrensdauer wie in den beiden Vorjahren unverändert bei knapp 20 Monaten. Was schließlich aus Sicht der klagenden Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen noch erfreulich war: Die Erfolgsquoten lagen bei den Revisionen mit 44% und bei den Nichtzulassungsbeschwerden mit 19% über den Vorjahreswerten.

Während also der Bundesfinanzhof seine Kernaufgabe als höchste Instanz des Steuerrechtsschutzes auch in Pandemiezeiten voll und ganz erfüllen konnte, musste vieles andere leider auf der Strecke bleiben. So fehlt im Jahresbericht für 2020 die übliche Rubrik "Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen". Denn es gab nichts, was hier zu vermelden gewesen wäre. Besuchergruppen konnten den Bundesfinanzhof nicht mehr besuchen und sämtliche Veranstaltungen mussten abgesagt werden.

Einmalig in der Geschichte des Bundesfinanzhofs waren nicht nur die durch das Corona-Virus ausgelösten Herausforderungen. Das Gericht sah sich im Jahr 2020 auch mit einer Personalsituation an seiner Spitze konfrontiert, die es so noch nie gegeben hat und nicht geben dürfte. Denn mit dem altersbedingt ausscheidenden Präsidenten Prof. Dr. h.c. Rudolf Mellinghoff und der ebenfalls planmäßig in den Ruhestand getretenen Vizepräsidentin Christine Meßbacher-Hönsch verlor der Bundesfinanzhof binnen weniger Wochen die gesamte Gerichtsleitung. Es liegt in der Verantwortung der für die Besetzung dieser Stellen zuständigen Exekutive, für eine nahtlose Neuvergabe der Ämter in der Gerichtsleitung zu sorgen. Bis heute ist es dazu nicht gekommen. Zudem wurden weitere freigewordene Stellen nicht besetzt, obwohl alle Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Einem obersten Bundesgericht einen solchen Personalnotstand über viele Monate hinweg zuzumuten, ist ein bislang einmaliger Vorgang und verletzt das dem Grundgesetz zugrunde liegende Prinzip, dass die drei Gewalten unseres Staates einander zu fördern und die jeweilige Arbeitsfähigkeit bestmöglich sicherzustellen haben.

Die Entscheidungen des Bundesfinanzhofs im Jahr 2020 zeigen einmal mehr, dass die häufig geäußerte Auffassung, die Bundesrepublik Deutschland sei ein klassischer Steuerstaat, der sämtliche Lebensbereiche der Bürgerinnen und Bürger durchdringe, zutreffend ist. So befasste sich der Bundesfinanzhof beispielsweise mit den Fragen, ob für ein Kind mit einem angeborenen Gendefekt gegebenenfalls jahrzehntelang Kindergeld zu gewähren ist oder ob Vergütungen zur Betreuung verhaltensauffälliger Kinder steuerfrei sein können. Dass Urenkel keine Enkel sind, jedenfalls nicht im Sinne der Erbschaftsteuer, beschäftigte das Gericht ebenso wie das Freizeitverhalten der Deutschen. Das zeigen seine Urteile, wonach der Besuch von Techno- und Housekonzerten und die Kutschfahrt auf einer autofreien Nordseeinsel umsatzsteuerrechtlich ermäßigt zu besteuern sind. Das ist für die Verbraucherinnen und Verbraucher durchaus erfreulich, während der lukrative Privatverkauf von Tickets für das Champions-League-Finale nach einer anderen Entscheidung des Bundesfinanzhofs nicht unerhebliche Einkommensteuerzahlungen nach sich zieht Das gesamte Erwerbsleben und die unternehmerische Tätigkeit stehen schon immer im Fokus der Finanzrechtsprechung, wie aktuelle Urteile zum gewerblichen Grundstückshandel bei Errichtung eines Erweiterungsbaus, zur Besteuerung der Privatnutzung eines betrieblichen Fahrzeugs, zum Untergang von Gewerbeverlusten bei Betriebsverpachtung oder zu den steuerlichen Folgen des entschädigungslosen Entzugs von Aktien dokumentieren. Schließlich stechen durch ihre besondere Aktualität die Entscheidungen des Bundesfinanzhofs hervor, die sich mit steuerlichen Fragen der Coronakrise befassen. So entschied das Gericht, dass die Finanzverwaltung aus Gründen der Pandemie nicht verpflichtet ist, bereits vor dem Lockdown ergriffene steuerliche Vollstreckungsmaßnahmen wieder aufzuheben. Auch das Urteil zum Vorsteuerabzug für die Renovierung eines Home-Office ist angesichts der aktuell weiten Verbreitung von Heimarbeit von besonderem Interesse.

Mit bedeutenden und öffentlichkeitswirksamen Entscheidungen des Bundesfinanzhofs ist auch im laufenden Jahr 2021 zu rechnen. So werden in zwei Revisionsverfahren wichtige Fragen zur Besteuerung von Altersrenten geklärt werden, die in der Öffentlichkeit, den Medien und der Politik unter dem Stichwort "Doppelbesteuerung" breit diskutiert werden. Und vielleicht schafft es das anhängige Verfahren zur steuerrechtlichen Bewertung sogenannter Cum/Ex-Aktiengeschäfte ebenfalls noch auf die diesjährige Agenda des Bundesfinanzhofs.

Wir im Bundesfinanzhof haben uns entschlossen, diesen Jahresbericht mit der Überschrift "Steuerrechtsschutz in Zeiten der Corona-Pandemie" zu versehen. Gerne möchten wir im nächsten Jahresbericht von der Überwindung der Corona-Pandemie sprechen können. Hoffen wir, dass es in medizinischer Hinsicht so kommt. Die steuerrechtlichen Folgen der Pandemie werden uns aber sicher noch über viele Jahre beschäftigen.

München, 18. Februar 2021

Minad male

Michael Wendt

ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN

RECHTSPRECHUNG

Übersicht

Die elf Senate des Bundesfinanzhofs haben im Berichtsjahr insgesamt 2.122 Verfahren erledigt. Dem gegenüber steht die Zahl der eingegangenen Fälle (1.995).

Im Ergebnis hat sich der Bestand an unerledigten Verfahren zum Ende des Jahres 2020 gemindert und liegt nun bei 1.603.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer sämtlicher Verfahren beim Bundesfinanzhof lag in 2020 bei neun Monaten (ebenso wie im Vorjahr). Diese Zahl umfasst alle Arten von Verfahren, mithin auch Nichtzulassungsbeschwerden und Prozesskostenhilfeanträge.

Bei den Revisionsverfahren liegt die durchschnittliche Verfahrensdauer im Berichtsjahr bei 20 Monaten (identisch mit dem Vorjahr). Die Bearbeitung der Nichtzulassungsbeschwerden dauerte durchschnittlich sieben Monate (ebenso wie im Vorjahr).

Leicht gestiegen gegenüber dem Vorjahr ist der Prozentsatz der insgesamt zugunsten der Steuerpflichtigen getroffenen Entscheidungen. Er beträgt in 2020 für alle Verfahren 23% gegenüber 20% im Vorjahr. Bei den Revisionen liegt der Erfolgsanteil bei 44% (40% in 2019), bei den Nichtzulassungsbeschwerden sind es 19% (nach 17% in 2019).

Auch im Berichtsjahr 2020 haben die Senate ihr Augenmerk auf die Bearbeitung älterer Verfahren gelegt. So sind noch 134 der zum Jahresende offenen Verfahren (8,4%) vor 2019 beim Bundesfinanzhof eingegangen.

WISSENSCHAFTLICHE DIENSTE

Bibliothek

Die Bibliothek des Bundesfinanzhofs zählt zu den umfangreichsten Buchbeständen zum deutschen Steuer- und Zollrecht. Als unmittelbare Nachfolgerin der Bücherei des Reichsfinanzhofs verfügt sie dabei auch über einen bedeutenden Altbestand.

Die Buchbestände sind in erster Linie zur präsenten Benutzung für die Angehörigen des Bundesfinanzhofs vorgesehen. Prozessbevollmächtigte oder Verfahrensbeteiligte werden aber ebenso zugelassen wie – im Wege der Amtshilfe – Richterinnen und Richter sowie Beamtinnen und Beamte anderer Gerichte und Behörden. Auch wissenschaftlich Arbeitenden stehen die Bestände in einem Lesesaal mit neun Arbeitsplätzen zur Verfügung.

Ende Dezember 2020 verfügte die Bibliothek über einen Bestand von über 170.000 Medieneinheiten (darunter 681 laufende Loseblattausgaben sowie 623 Periodika). Der Zugang neuer Bücher belief sich 2020 auf 1.974 Bände.

Neben dem Printbestand stehen den Nutzerinnen und Nutzern juristische Datenbanken zur Verfügung. Als zentraler Einstieg in Datenbanken dient das Datenbankinfosystem (DBIS). Für die datenbankunabhängige Recherche nach elektronischen Zeitschriften ist die Elektronische Zeitschriften ist die Elektronische Zeitschriftenbibliothek (EZB) im Einsatz, in der mit Stand Dezember 2020 641 Zeitschriften aus dem Bereich Rechtswissenschaft für die Angehörigen des Bundesfinanzhofs lizenziert sind. Der Zeitschriftenbestand ist darüber hinaus in der Zeitschriftendatenbank (ZDB) nachgewiesen.

Der gesamte Literaturbestand des Gerichts ist über den OPAC recherchierbar. Durch die Anbindung an den Bibliotheksverbund Bayern ist dieser allgemein zugänglich und auch auf mobilen Endgeräten nutzbar. Der Leihverkehr wird über ein elektronisches Ausleihsystem abgewickelt, das Hausangehörigen auch Bestellungen über den OPAC ermöglicht.

Abteilung Dokumentation und Information

Im Rahmen ihrer Aufgaben hat die Abteilung Dokumentation und Information des Bundesfinanzhofs im Berichtsjahr 1.542 Rechtsprechungsdokumente (577 Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, 856 Entscheidungen der Finanzgerichte, 109 Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union bzw. des Gerichts der Europäischen Union) sowie 2.493 Literaturbeiträge aus Fachzeitschriften, Jahrbüchern, Festschriften u. Ä. für ein Rechtsinformationssystem aufbereitet. Ferner wurden 438 Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof, 21 Verfahren beim Bundesverfassungsgericht und 181 Verfahren beim Gerichtshof der Europäischen Union oder Gericht der Europäischen Union in die Datenbank "Anhängige Verfahren" aufgenommen. Für den Nachweis in der Datenbank JURIFAST (vgl. http://www.aca-europe. eu/index.php/en/jurifast-en) unter "case law" wurden ebenfalls Fälle bearbeitet.

Ende Dezember 2020 waren rund 70.900 Entscheidungen des Bundesfinanzhofs und rund 66.600 Entscheidungen der Finanzgerichte in der juris-Rechtsprechungsdatenbank sowie rund 140.800 von der Abteilung Dokumentation und Information des Bundesfinanzhofs aufbereitete Literaturdokumente in der juris-Aufsatzdatenbank erfasst. Die Datenbank "Anhängige Verfahren" enthielt neben den unerledigten Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof 79 offene Verfahren beim Bundesverfassungsgericht sowie ca. 290 steuer- bzw. zollrechtlich relevante offene Verfahren beim Gerichtshof der Europäischen Union und Gericht der Europäischen Union.

GESCHÄFTSENTWICKLUNG IM EINZELNEN

DIE ERGEBNISSE DES JAHRES 2020 AUF EINEN BLICK

Anhängige Fälle am 1. Januar 2020		1.730
Eingänge		
Revisionen	459	
Nichtzulassungsbeschwerden	1.078	
sonstige Beschwerden	136	
(Entschädigungs-)Klagen	11	
Erinnerungen	68	
Anhörungsrügen	83	
sonstige Verfahrenssachen	160	
Verfahren Großer Senat	0	
		1.995
Insgesamt anhängig		3.725
Erledigungen		
Revisionen	485	
Nichtzulassungsbeschwerden	1.156	
sonstige Beschwerden	137	
(Entschädigungs-)Klagen	6	
Erinnerungen	72	
Anhörungsrügen	89	
sonstige Verfahrenssachen	177	
Verfahren Großer Senat	0	
		2.122
Anhängig blieben am 31. Dezember 2020		1.603

HISTORISCHER ÜBERBLICK

Ein "historischer Zahlenvergleich" veranschaulicht die Entwicklung über einen längeren Zeitraum.

Jahr	Eingänge	Erledigungen	unerledigte Verfahren
1952	1.538	1.261	977
1975 (Inkrafttreten des BFHEntlG ab 15.09.1975)	2.516	2.529	3.872
1985 (Wegfall der Streitwertrevision)	3.151	2.954	5.190
1990	3.984	3.955	4.472
1995	3.574	3.574	3.465
2000	3.403	3.325	2.873
2005	3.403	3.652	2.779
2010	3.175	3.438	2.187
2011	3.000	3.004	2.183
2012	3.016	2.962	2.237
2013	3.069	3.046	2.259
2014	2.736	3.049	1.946
2015	2.632	2.721	1.857
2016	2.564	2.705	1.716
2017	2.496	2.571	1.641
2018	2.344	2.166	1.819
2019	2.245	2.334	1.730
2020	1.995	2.122	1.603

EINZELDARSTELLUNGEN – ENTWICKLUNGEN DER EINGÄNGE IM JAHR 2020

	anhängig aus den Vorjahren	davon Finanzver- waltung	Eingänge im Jahr 2020	davon Finanzver- waltung	anhängig im Jahr 2020
Revisionen	840	328	459	184	1.299
Nichtzulassungs- beschwerden	728	58	1.078	93	1.806
sonstige Beschwerden					
Aussetzung der Vollziehung	9	0	33	7	42
andere	43	1	103	11	146
Entschädigungs- klagen	1	0	8	0	9
sonstige Klagen	3	0	3	0	6
Erinnerungen	11	0	68	0	79
Anhörungsrügen	26	0	83	2	109
sonstige Verfahren					
Aussetzung der Vollziehung	7	0	28	7	35
andere	62	1	132	2	194
Verfahren Großer Senat	0	0	0	0	0
Summe	1.730	388	1.995	306	3.725

AUFGLIEDERUNG DER EINGÄNGE – REVISIONEN

Art der Abgabe	eingegangen	insgesamt anhängig
Einkommensteuer	159	563
Kindergeld	45	93
Körperschaftsteuer	38	116
Außensteuerrecht/Doppelbesteuerung	18	73
Umwandlungssteuerrecht	3	9
Eigenheimzulage	0	0
Gewerbesteuermessbetrag	17	66
Bewertung	8	35
Erbschaft- und Schenkungsteuer	18	65
Grundsteuermessbetrag	0	1
Grunderwerbsteuer	13	39
Investitionszulage	0	3
Kraftfahrzeugsteuer	1	11
Umsatzsteuer	74	192
Steuerberatungsrecht	1	2
Zollrecht, Zolltarif, Marktordnungsrecht	31	58
Verfahrensrecht (AO/FGO)	29	43
Sonstige	4	19
Summe	459	1.299

AUFGLIEDERUNG DER EINGÄNGE - NICHTZULASSUNGSBESCHWERDEN

Art der Abgabe	eingegangen	insgesamt anhängig
Einkommensteuer	468	775
Kindergeld	107	188
Körperschaftsteuer	60	96
Außensteuerrecht/Doppelbesteuerung	33	46
Umwandlungssteuerrecht	2	6
Eigenheimzulage	0	1
Gewerbesteuermessbetrag	39	62
Bewertung	12	18
Erbschaft- und Schenkungsteuer	31	49
Grundsteuermessbetrag	1	3
Grunderwerbsteuer	26	40
Investitionszulage	6	9
Kraftfahrzeugsteuer	8	15
Umsatzsteuer	122	245
Steuerberatungsrecht	10	19
Zollrecht, Zolltarif, Marktordnungsrecht	55	77
Verfahrensrecht (AO/FGO)	81	130
Sonstige	17	27
Summe	1.078	1.806

AUFGLIEDERUNG DER GESAMTEN EINGÄNGE NACH RECHTSMITTELFÜHRER

Steuerpflichtiger	1.689
Verwaltung	306
Summe	1.995

EINZELDARSTELLUNGEN - ENTWICKLUNGEN DER ERLEDIGUNGEN IM JAHR 2020

	Erledigungen	davon Rechtsmittel
		der Finanzverwaltung
Revisionen	485	189
Nichtzulassungsbeschwerden	1.156	94
sonstige Beschwerden		
Aussetzung der Vollziehung	26	6
andere	111	12
Entschädigungsklagen	2	0
sonstige Klagen	4	0
Erinnerungen	72	0
Anhörungsrügen	89	2
sonstige Verfahren		
Aussetzung der Vollziehung	33	7
andere	144	3
Verfahren Großer Senat	0	0
Summe	2.122	313

Im Laufe des Jahres 2020 kamen auf die Richterinnen und Richter noch zahlreiche Bearbeitungen vielfältigster Art hinzu (z.B. Anfragen des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, des Präsidenten des Bundesfinanzhofs oder anderer Senate des eigenen Gerichts sowie Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen), die zum Teil einen erheblichen Zeitaufwand erfordern. Diese Bearbeitungen sind in den vorstehenden Zahlen nicht enthalten.

AUFGLIEDERUNG DER ERLEDIGTEN REVISIONEN UND NICHTZULASSUNGSBESCHWERDEN NACH DEM INHALT DER ENTSCHEIDUNGEN

	Revisionen	Nichtzulassungs- beschwerden
unzulässig	11	396
davon Rechtsmittel der Finanzverwaltung	1	6
unbegründet	182	404
davon Rechtsmittel der Finanzverwaltung	61	34
begründet	200	169
davon Rechtsmittel der Finanzverwaltung	89	28
Zurücknahmen	54	176
Vorlagebeschlüsse	6	
Sonstige	32	11
Summe	485	1.156

Aufgliederung der Erledigungen

Hinsichtlich des Verhältnisses Steuerpflichtige zur Verwaltung an obsiegenden Revisionen/Nichtzulassungsbeschwerden liegt die Erfolgsquote bei den Revisionen aus Sicht der Steuerpflichtigen bei 44% (Vorjahr 40%), bei den Nichtzulassungsbeschwerden sind es 19% (Vorjahr 17%).

Rechtskräftige Gerichtsbescheide

In 76 Fällen ist ein Gerichtsbescheid rechtskräftig geworden und wirkt als Urteil.

Die Entscheidungen (ohne Zurücknahmen) hatten		
folgende Ergebnisse:		
unzulässig verworfen	544	= 30,2 %
(davon Rechtsbehelfe der Finanzverwaltung: 14)		
unbegründet zurückgewiesen	854	= 47,4 %
(davon Rechtsbehelfe der Finanzverwaltung: 114)	•••••	
nach Aufhebung der Vorentscheidung an die Vorinstanz	156	= 8,7 %
zurückverwiesen		
(davon Rechtsbehelfe der Finanzverwaltung: 53)	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	
in der Sache selbst entschieden / Zulassung der Revision	248	= 13,7 %
(davon Rechtsbehelfe der Finanzverwaltung: 66)		
Summe	1.802	= 100,0%

Aufgliederung der Erledigungen

Betrachtet man das Verhältnis Steuerpflichtige zur Verwaltung an obsiegenden Entscheidungen, sind von den 1.802 Entscheidungen 413 (23% – im Vorjahr 20%) zugunsten der Steuerpflichtigen getroffen worden.

Mündliche Verhandlungen

Im Berichtsjahr 2020 wurde zu 136 Verfahren eine mündliche Verhandlung anberaumt. Bezogen auf die Gesamtzahl von 1.802 Entscheidungen wurde damit in 8% der Fälle (Vorjahr 231 = 12%) mündlich verhandelt.

Veröffentlichungen

Von den im Jahr 2020 insgesamt 1.802 Entscheidungen sind 272 (= 15%) von den Senaten zur Veröffentlichung in der (amtlichen) Sammlung bestimmt worden.

Insgesamt wurden 61 Pressemitteilungen veröffentlicht. Davon betreffen 51 Pressemitteilungen den Bereich Rechtsprechung.

Verfahrensdauer

Die durchschnittliche Verfahrensdauer der im Jahr 2020 beim Bundesfinanzhof erledigten Verfahren betrug (in Monaten):

Revisionen	20
Nichtzulassungsbeschwerden	7
Sämtliche Verfahren	9

AUFGLIEDERUNG DER UNERLEDIGTEN VERFAHREN NACH JAHRGÄNGEN

von den unerledigten Verfahren am	01.01.2019	01.01.2020	01.01.2021
entfallen auf	(= 1.819)	(= 1.730)	(= 1.603)
2010	1		
2011	1		
2012	1		
2013	0		
2014	3		
2015	16		
2016	121	5	1
2017	369	95	9
2018	1.307	354	124
2019		1.276	298
2020			1.171

EINZELDARSTELLUNGEN – ENTWICKLUNGEN UNERLEDIGTER VERFAHREN IM JAHR 2020

	an-	davon	Erledi-	davon	un-	davon
	hängig	Finanz-	gungen	Finanz-	erledigt	Finanz-
	im Jahr	verwal-	im Jahr	verwal-	im Jahr	verwal-
	2020	tung	2020	tung	2020	tung
Revisionen	1.299	512	485	189	814	323
Nichtzulassungs-	1.806	151	1.156	94	650	57
beschwerden	•••••	•••••	•••••	••••	******	•••••••
sonstige Beschwerden	•••••		•••••	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •		•••••
Aussetzung der	42	7	26	6	16	1
Vollziehung	•••••	••••••		•••••	••••••	•••••••
andere	146	12	111	12	35	0
Entschädigungsklagen	9	0	2	0	7	0
sonstige Klagen	6	0	4	0	2	0
Erinnerungen	79	0	72	0	7	0
Anhörungsrügen	109	2	89	2	20	0
sonstige Verfahren	••••••		•••••••			•
Aussetzung der	35	7	33	7	2	0
Vollziehung						
andere	194	3	144	3	50	0
Verfahren Großer Senat	0	0	0	0	0	0
Summe	3.725	694	2.122	313	1.603	381

AUS DER RECHTSPRECHUNG DES BUNDESFINANZHOFS IM JAHR 2020

Nachfolgende Zusammenstellung beinhaltet die mit Pressemitteilungen bedachten und im Jahr 2020 zur Veröffentlichung frei gewordenen Entscheidungen, die zu besonders bedeutsamen Rechtsfragen oder Sachverhalten mit Breitenwirkung ergangen sind. Die Pressemitteilungen und die Entscheidungen sind in vollem Wortlaut auf der Internetseite des Bundesfinanzhofs (www.bundesfinanzhof.de) verfügbar.

EINKOMMENSTEUER

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Externe Datenschutzbeauftragte sind gewerb-

liche Unternehmer

(Urteil vom 14.01.2020 VIII R 27/17)

PM Nr. 14

Gewerblicher Grundstückshandel bei Errich-

tung eines Erweiterungsbaus

(Urteil vom 15.01.2020 X R 18,19/18)

PM Nr. 28

Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit

Die Besteuerung der privaten Nutzung eines be-

trieblichen Kfz rechtfertigt keine Minderung des

Gewinns aus der Veräußerung des Fahrzeugs

(Urteil vom 16.06.2020 VIII R 9/18)

PM Nr. 46

Pflegegelder aus öffentlichen Mitteln für die

intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

verhaltensauffälliger Kinder und Jugendlicher

können steuerfreie Beihilfen sein

(Urteil vom 14.07.2020 VIII R 27/18)

PM Nr. 47

Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit

Krankheitskosten aufgrund eines Wegeunfalls

sind als Werbungskosten abziehbar

(Urteil vom 19.12.2019 VI R 8/18)

PM Nr. 15

Entfernungspauschale bei Hin- und Rückweg an

unterschiedlichen Arbeitstagen

(Urteil vom 12.02.2020 VI R 42/17)

PM Nr. 26

Aufwendungen für eine Erstausbildung nicht

als Werbungskosten abzugsfähig

(Urteil vom 12.02.2020 VI R 17/20 (VI R 64/12))

PM Nr. 29

Erste Tätigkeitsstätte bei einer vollzeitigen

Bildungsmaßnahme

(Urteil vom 14.05.2020 VI R 24/18)

PM Nr. 39

Arbeitslohn: Zahlung von Verwarnungsgeldern

(Urteil vom 13.08.2020 VI R 1/17)

PM Nr. 50

Steuerliche Berücksichtigung von Verpfle-

gungsmehraufwand und Unterkunftskosten bei

Auslands(praxis)semestern

(Urteil vom 14.05.2020 VI R 3/18)

PM Nr. 56

Teilnahme an einem Firmenfitnessprogramm

kann steuerfrei sein

(Urteil vom 07.07.2020 VI R 14/18)

PM Nr. 59

Einkünfte aus Kapitalvermögen

Vorlage an das BVerfG: BFH hält rückwirkende Anwendung des § 40a Abs. 1 Satz 2 KAGG auf im Mai 2003 erfolgte Veräußerungen von Anteilscheinen aus einem Wertpapier-Sondervermögen für verfassungswidrig (Beschluss vom 23.10.2019 XI R 43/18) PM Nr. 12

Verluste aus dem entschädigungslosen Entzug von Aktien können steuerlich geltend gemacht werden

(Urteil vom 03.12.2019 VIII R 34/16)

PM Nr. 21

Steuerpflichtiger Zinsertrag bei verbilligter Veräußerung eines Hausgrundstücks gegen Rentenzahlungen (Urteil vom 14.07.2020 VIII R 3/17) PM Nr. 41

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Kaufpreisaufteilung bei Erwerb einer vermieteten Eigentumswohnung
(Urteil vom 21.07.2020 IX R 26/19)
PM Nr. 55

Renteneinkünfte

Reguläre Anpassung der Renten im Beitrittsgebiet an das Westniveau
(Urteil vom 03.12.2018 X R 12/18)
PM Nr. 10

Sonstige Einkünfte

Kurzzeitige Vermietung im Veräußerungsjahr begründet keine Steuerpflicht des Verkaufs der selbstgenutzten Wohnung (Urteil vom 03.09.2019 IX R 10/19) PM Nr. 16 Weiterveräußerung von Tickets für das Finale der UEFA Champions League steuerpflichtig (Urteil vom 29.10.2019 IX R 10/18) PM Nr. 18

Einkommensteuerpflicht eines Gastarztstipendiums (Urteil vom 08.07.2020 X R 6/19)

PM Nr. 58

Sonderausgaben

Steuerliche Auswirkungen pauschaler Bonuszahlungen einer gesetzlichen Krankenkasse (Urteil vom 06.05.2020 X R 16/18)
PM Nr. 36

Außergewöhnliche Belastungen

Keine Kürzung des Unterhaltshöchstbetrags, weil das von den Eltern unterstützte Kind mit dem Lebensgefährten in einem Haushalt zusammenlebt (Urteil vom 28.04.2020 VI R 43/17)

PM Nr. 37

Prozesskosten im Zusammenhang mit einem Umgangsrechtsstreit können nicht als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden (Urteil vom 13.08.2020 VI R 15/18) PM Nr. 52

Keine Berücksichtigung von Aufwendungen in Zusammenhang mit einem "Biberschaden" als außergewöhnliche Belastungen i.S. des § 33 EStG (Urteil vom 01.10.2020 VI R 42/18) PM Nr. 60

Steuerermäßigung

Wahlkampfkosten steuerlich nicht abziehbar (Urteil vom 10.12.2019 IX R 32/17)

PM Nr. 17

Keine Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 2 EStG für die Reinigung einer öffentlichen Straße (Fahrbahn) und für in der Werkstatt des Handwerkers erbrachte Arbeiten (Urteil vom 13.05.2020 VI R 4/18)

PM Nr. 54

Familienleistungsausgleich (Kindergeld)

Kein Zeugnisverweigerungsrecht volljähriger Kinder im Kindergeldprozess (Urteil vom 18.09.2019 III R 59/18) PM Nr. 11

Kindergeld für behinderte Kinder bei Feststellung eines Gendefekts nach Vollendung des 27. Lebensjahres

(Urteil vom 27.11.2019 III R 44/17)

PM Nr. 27

Ausschlussfrist für die rückwirkende Gewährung von Kindergeld (Urteil vom 19.02.2020 III R 66/18)

PM Nr. 31

Keine Übertragung des dem anderen Elternteil zustehenden BEA-Freibetrages nach Volljährigkeit des Kindes

(Urteil vom 22.04.2020 III R 61/18)

PM Nr. 44

Kindergeldanspruch im Rahmen eines Freiwilligendienstes "Erasmus+"

(Urteil vom 01.07.2020 III R 51/19)

PM Nr. 45

KÖRPERSCHAFTSTEUER

BFH stellt Revisionsverfahren ein: Keine Entscheidung des EuGH über Beihilfecharakter der Steuerbegünstigung für Betriebe der öffentlichen Hand (Beschluss vom 29.01.2020 I R 4/20)

PM Nr. 8

GEWERBESTEUER

Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer (Urteil vom 14.11.2018 II R 63/15) PM Nr. 3

Untergang von Gewerbeverlusten bei Betriebsverpachtung

(Urteil vom 30.10.2019 IV R 59/16)

PM Nr. 4

UMSATZSTEUER

Umsatzsteuerermäßigung für Taxiverkehr mit Pferdefuhrwerken auf autofreier Insel (Urteil vom 13.11.2019 V R 9/18) PM Nr. 2

Unternehmereigenschaft von Aufsichtsratsmitgliedern

(Urteil vom 27.11.2019 V R 23/19)

PM Nr. 6

Geldspielautomatenumsätze sind umsatzsteuerpflichtig

(Urteil vom 11.12.2019 XI R 13/18)

PM Nr. 20

Supermarkt-Rabattmodell "Mitgliedschaft" unterliegt umsatzsteuerrechtlich dem Regelsteuersatz

(Urteil vom 18.12.2019 XI R 21/18)

PM Nr. 24

Vorsteuerabzug für die Renovierung eines Home-Office

(Urteil vom 07.05.2020 V R 1/18)

PM Nr. 30

Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Techno- und House-Konzerte

(Urteil vom 10.06.2020 V R 16/17)

PM Nr. 49

ERBSCHAFT-UND SCHENKUNGSTEUER

Erbschaft- und Schenkungsteuer: Maßgebende Steuerklasse beim Erwerb vom biologischen Vater

(Urteil vom 05.12.2019 II R 5/17)

PM Nr. 13

Vergebliche Prozesskosten können bei der Erbschaftsteuer abgezogen werden (Urteil vom 06.11.2019 II R 29/16)

PM Nr. 23

Betriebsvermögen kann auch ohne Missbrauchsabsicht begünstigungsschädliches

"junges Verwaltungsvermögen" sein (Urteile vom 22.01.2020 II R 8/18, II R 13/18, II R 18/18, II R 21/18, und II R 41/18) PM Nr. 34

Erbschaftsteuerfestsetzung gegen unbekannte Erben (Urteil vom 17.06.2020 II R 40/17)

PM Nr. 40

Urenkel sind keine Enkel – auch nicht in der Schenkungsteuer (Beschluss vom 27.07.2020 II B 39/20 (AdV)) PM Nr. 43

GRUNDERWERBSTEUER

Steuerbegünstigung für Umwandlungen im Konzern nach § 6a GrEStG (Urteil vom 22.08.2019 II R 18/19) PM Nr. 9

GEMEINNÜTZIGKEIT

Fehlende Gemeinnützigkeit bei unverhältnismäßig hohen Geschäftsführervergütungen (Urteil vom 12.03.2020 V R 5/17)
PM Nr. 35

ABGABENORDNUNG/VERFAHRENSRECHT

Keine Berichtigung des fehlerhaften Einkommensteuerbescheids bei ordnungsgemäßer Erklärung eines Veräußerungsgewinns i. S. des § 17 EStG durch den Steuerpflichtigen (Urteil vom 10.12.2019 IX R 23/18) PM Nr. 7 Keine Berichtigung des bestandskräftigen Einkommensteuerbescheids bei fehlender Erfassung der vom Steuerpflichtigen ordnungsgemäß erklärten Einkünfte (Urteil vom 14.01.2020 VIII R 4/17)

PM Nr. 25

Keine coronabedingte Aufhebung von bereits vor dem 19.03.2020 erfolgten Vollstreckungsmaßnahmen (Beschluss vom 30.07.2020 VII B 73/20 (AdV))

PM Nr. 38

Keine Pflicht zur elektronischen Übermittlung der Einkommensteuererklärung bei wirtschaftlicher Unzumutbarkeit (Urteil vom 16.06.2020 VIII R 29/19)

PM Nr. 53

Geschmuggelte Zigaretten: Der Steuerschuldner kann nicht zugleich Haftungsschuldner sein (Urteil vom $23.06.2020~{\rm VII}~{\rm R}~56/18)$

PM Nr. 57

IM JAHR 2020 EINGEGANGENE REVISIONEN VON BESONDEREM INTERESSE

EINKOMMENSTEUER

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Schenkung eines verpachteten Hotelbetriebs (ggf.) unter Nießbrauchsvorbehalt (IV R 1/20): Der Vater schenkte seinen verpachteten Hotelbetrieb mit dem dazugehörigen Grundstück je hälftig an seine beiden Kinder, wobei er sich zunächst den Nießbrauch vorbehielt. Das Nießbrauchsrecht wurde zeitnah durch eine an den Vater zu leistende monatliche Rentenzahlung ersetzt. Die Kinder erklärten (als GbR) aus dem auf sie übergegangenen Hotelbetrieb Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Viele Jahre später setzten sich die Kinder u.a. dergestalt auseinander, dass eines von ihnen sein hälftiges Miteigentum an dem Hotelgrundstück auf das andere übertrug. In dem Verfahren stellt sich insbesondere die Frage, ob die damalige Schenkung des verpachteten Hotelbetriebs an die Kinder von §7 Abs. 1 EStDV (heute § 6 Abs. 3 EStG) erfasst ist, so dass die Übertragung des hälftigen Hotelgrundstücks infolge fortbestehender Betriebsvermögenseigenschaft ein steuerbares Veräußerungsgeschäft ist.

Zahlung in die Insolvenzmasse zur Freigabe von Mitunternehmeranteilen (IV R 10/20):

Nach dem Tod einer Kommanditistin der Klägerin wurde das Nachlassinsolvenzverfahren eröffnet. Daraufhin schlossen die Erben mit dem Insolvenzverwalter einen "Kaufvertrag" über den Mitunternehmeranteil und leisteten dafür

eine "Gegenleistung" in die Masse. Im Streitfall wird zu entscheiden sein, ob der "Kaufvertrag" entsprechend seiner Bezeichnung als entgeltliches Veräußerungsgeschäft zu beurteilen ist und daher die "Gegenleistung" der Erben zu Anschaffungskosten für den Mitunternehmeranteil führt oder ob das FG sie zu Recht als Sonderbetriebsausgabe der Erben berücksichtigt hat.

Ermittlung des Gewinns bei Veräußerung der wesentlichen Beteiligung an einer niederländischen Kapitalgesellschaft nach Zuzug aus dem Ausland (IX R 13/20): Der Kläger ist Alleingesellschafter einer niederländischen Kapitalgesellschaft. Nachdem er nach Deutschland gezogen war, veräußerte er seine Beteiligung. Der BFH wird darüber zu entscheiden haben, ob bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns als Anschaffungskosten das Stammkapital oder ein Wert zu berücksichtigen ist, den die Niederlande bei der sog. "Wegzugssteuer" angesetzt haben. Dabei wird ggf. zu klären sein, wie der Nachweis einer solchen ausländischen Steuer zu erbringen ist und ob diese auch tatsächlich gezahlt sein muss.

Besteht ein Wahlrecht zur nachgelagerten Besteuerung bei Zufluss von Rentenzahlungen auch bei einer Betriebsaufgabe? (X R 6/20): Es stellt sich die Frage, ob die bei einer Betriebsveräußerung anerkannte Möglichkeit der Besteuerung von Rentenzahlungen erst bei Zufluss der Zahlungen auch bei einer Betriebsaufgabe gegeben ist, wenn mehrere

Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens gegen Rentenzahlung veräußert werden.

Einkünfte aus selbständiger Arbeit

Umsatzsteuer-Vorauszahlung als regelmäßig wiederkehrende Ausgabe (VIII R 1/20, VIII R 25/20): Bei Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn mittels Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln, sind Ausgaben grundsätzlich in dem Jahr zu berücksichtigen, in dem sie abgeflossen sind. Ausnahmsweise sind "regelmäßig wiederkehrende Ausgaben" im Jahr ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit zu berücksichtigen, wenn sie "kurze Zeit" vor bzw. nach Jahreswechsel abgeflossen sind. Der Bundesfinanzhof wird zu entscheiden haben, ob unter diese Ausnahme auch Umsatzsteuer-Vorauszahlungen für den Monat Dezember fallen, die zwar innerhalb kurzer Zeit nach dem Jahreswechsel geleistet wurden, aber aufgrund einer dem Steuerpflichtigen gewährten Dauerfristverlängerung erst später fällig waren.

Privatnutzung eines geleasten Fahrzeugs (VIII R 11/20, VIII R 21/20): Die Privatnutzung eines Fahrzeugs, das sich im Betriebsvermögen eines Steuerpflichtigen befindet, ist – sofern kein Fahrtenbuch geführt wird – pauschal mit monatlich 1% des (Brutto-)Listenpreises, jedoch begrenzt durch die im Kalenderjahr tatsächlich abgeflossenen Fahrzeugkosten (sog. "Kostendeckelung"), als Entnahme anzusetzen. Der VIII. Senat wird in zwei Verfahren darüber

zu befinden haben, ob im Rahmen dieser Kostendeckelung bei Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn mittels Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln, zeitanteilig auch die im Vorjahr geleistete Leasingsonderzahlung zu berücksichtigen ist.

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

auf privaten Fahrzeugen der Arbeitnehmer als Arbeitslohn (VI R 20/20): Die Klägerin zahlte ihren Arbeitnehmern ein Entgelt für die Anbringung eines mit Werbung des Arbeitgebers versehenen Kennzeichenhalters an deren privaten Fahrzeugen. Der BFH hat darüber zu entscheiden, ob dieses Entgelt Arbeitslohn darstellt und die Klägerin für die nicht einbehaltene und abgeführte Lohnsteuer haftet.

Taxiaufwendungen für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte

(VI R 26/20): Aufwendungen eines Arbeitnehmers für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte werden grundsätzlich mit der Entfernungspauschale von 0,30 € pro Entfernungskilometer abgegolten. Nutzt der Steuerpflichtige jedoch öffentliche Verkehrsmittel, kann er seine Aufwendungen – über die Entfernungspauschale hinaus – in tatsächlich entstandener Höhe geltend machen. Der BFH wird in dem Verfahren darüber zu befinden haben, ob es sich bei einem Taxi um ein öffentliches Verkehrsmittel in diesem Sinne handelt.

Masterstudium als vorweggenommene
Werbungskosten (VI R 34/20): Die Klägerin
absolvierte ein Masterstudium in den USA.
Hierfür erhielt sie vom Deutschen Akademischen Austauschdienst e.V. ein steuerfreies
Stipendium. Die Klägerin begehrt, ihre Aufwendungen für das Auslandsstudium (insbesondere Reisekosten, Miete, Studiengebühren) – ungekürzt – als vorweggenommene Werbungskosten zu berücksichtigen. Finanzamt und Finanzgericht sind demgegenüber der Auffassung, dass die erhaltenen Stipendienleistungen die Werbungskosten mindern.

Einkünfte aus Kapitalvermögen

Erstattung von Kapitalertragsteuer im

Zusammenhang mit Cum/Ex-Geschäften
(I R 22/20): Der Kläger, ein US-amerikanischer Pensionsfonds, hat die Erstattung von
Kapitalertragsteuer beantragt. Er war an einer
Personengesellschaft beteiligt, die Cum/Ex-Geschäfte betrieb. Der Bundesfinanzhof wird insbesondere zu klären haben, wem die gehandelten Aktien steuerlich zuzurechnen waren.

Zufluss von Bonuszinsen aus einem Bausparguthaben (VIII R 18/20): Im Rahmen eines Bausparvertrags erzielte Bonuszinsen wurden über die Vertragslaufzeit auf einem separaten Konto angesammelt und erst mit Auszahlung des Bausparguthabens auf das Bausparkonto des Klägers umgebucht. Der

Bundesfinanzhof hat darüber zu urteilen, ob die Bonuszinsen insgesamt erst im Zeitpunkt der Umbuchung auf das Konto des Klägers oder bereits mit der jeweiligen (ratierlichen) Ansammlung auf dem separaten Konto steuerrechtlich zugeflossen sind.

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Wirksamkeit der Übertragung von Vermietungsobjekten zwischen nahen Angehörigen (IX R 11/20): Die Kläger haben vermietete Immobilien auf ihre Kinder übertragen. Finanzamt und Finanzgericht rechneten die Mieteinnahmen den Klägern zu, weil die Übertragung der Immobilien steuerrechtlich nicht anzuerkennen sei. Dem Bundesfinanzhof wird sich gegebenenfalls die Möglichkeit bieten, seine sogenannte Angehörigenrechtsprechung weiter zu konkretisieren.

Abbruchkosten und Restwert eines zuvor gemischt-genutzten Gebäudes (IX R 16/20):

Die Prozessbeteiligten streiten darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Abbruchkosten und der Restwert eines Gebäudes, das zuvor zeitweise vollständig vermietet und zeitweise anteilig auch selbst genutzt wurde, zu berücksichtigen sind, wenn nachfolgend auf dem Grundstück ein Vermietungsobjekt errichtet wird.

Sonderausgaben

Kürzung von Kinderbetreuungskosten

(III R 30/20): In dem Verfahren ist zu klären, ob als Sonderausgaben abziehbare Kinderbetreuungskosten um steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse zu kürzen sind.

Sonderausgabenabzug bei steuerfreien Einnahmen aus dem EU-Ausland (X R 11/20, X R 13/20, X R 14/20, X R 15/20, X R 16/20):

Zu entscheiden ist über die Reichweite und Auslegung der erst kürzlich eingeführten Vorschrift über die Rückausnahme vom Sonderausgabenabzugsverbot bei steuerfreien Einnahmen gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG. Die jeweils im Inland wohnhaften Kläger bezogen Einkünfte aus Luxemburg, die hier steuerfrei gestellt wurden. Beiträge zur luxemburgischen Pflegeversicherung waren im Rahmen der Besteuerung in Luxemburg nicht abzugsfähig, sodass die Kläger insoweit einen Sonderausgabenabzug im Inland geltend machten, den die beklagten Finanzämter aber nicht gewährten.

Beschränkung der Steuerbegünstigung für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmale u.a. (X R 22/20): Bezieht sich die Beschränkung nach § 10 f Abs. 3 EStG auf "ein" Gebäude im Leben des Steuerpflichtigen oder kann er die Begünstigung für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmale bzw. Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen nach einem

Umzug für das nun bewohnte Gebäude erneut geltend machen?

Außergewöhnliche Belastungen

Behindertengerechter Umbau eines Gartens als außergewöhnliche Belastung

(VI R 25/20): Der Kläger nahm Aufwendungen für eine behindertengerechte Umgestaltung des Gartens seines Einfamilienhauses vor. Er begehrt, die Aufwendungen für diese Baumaßnahme als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen (§ 33 EStG). Finanzamt und Finanzgericht lehnten dies ab, weil der Zugang zum und damit die Nutzung des Gartens bereits möglich gewesen und die Baumaßnahme daher nicht als zwangsläufig anzusehen sei.

Steuerermäßigung

Aufwendungen für die ambulante Pflege und Betreuung als haushaltsnahe Dienst-

leistung (VI R 2/20): Für haushaltsnahe
Dienstleistungen kann die Einkommensteuer
um 20% der Aufwendungen ermäßigt werden.
Der BFH wird zu entscheiden haben, ob hierzu
auch Aufwendungen für die ambulante Pflege und Betreuung von nicht im Haushalt des
Steuerpflichtigen, sondern in ihrem eigenen
Haushalt lebenden Familienangehörigen gehören. Ferner wird ggf. zu klären sein, ob der
Abzug voraussetzt, dass die Rechnung auf den
Steuerpflichtigen selbst ausgestellt ist.

Familienleistungsausgleich (Kindergeld)

Übertragung Kinderfreibetrag (III R 24/20):

Zu entscheiden ist, ob die Voraussetzungen für eine Übertragung des anteiligen Kinderfreibetrags für ein minderjähriges Kind vorliegen, wenn das Kind in den gemeinsamen Haushalt der in nichtehelicher Lebensgemeinschaft lebenden Elternteile aufgenommen ist und ein Elternteil mangels hinreichender Einkünfte keine wesentlichen Barmittel für den Unterhalt der Kinder beisteuern kann.

KÖRPERSCHAFTSTEUER

Organschaft bei Verschmelzung des Organträgers (I R 21/20): Der Bundesfinanzhof wird die Frage zu beantworten haben, wie sich die Verschmelzung des Organträgers zu einem unterjährigen Verschmelzungsstichtag auf die Anerkennung der Organschaft auswirkt.

DOPPELBESTEUERUNG/INTERNATIONALES STEUERRECHT

Unionsrechtswidrigkeit des § 11 InvStG a. F.

(I R 1/20): Ein beschränkt steuerpflichtiger ausländischer Fonds, der Dividenden inländischer Aktiengesellschaften bezogen hat, beantragt die Erstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer mit der Begründung, dass er gegenüber inländischen Fonds diskriminiert werde, weil diese gemäß §11 InvStG von der Besteuerung befreit seien.

Zahlungen der NATO für eine Tätigkeit bei der ISAF in Afghanistan (I R 17/20): Der im Inland wohnhafte Kläger war für die ISAF in Afghanistan tätig und bezog hierfür unter anderem von Seiten der NATO Gefahren- und Erschwerniszuschläge. Es wird zu klären sein, ob diese Bezüge ganz oder teilweise von der inländischen Besteuerung freizustellen sind.

GEWERBESTEUER

Keine erweiterte Kürzung für Grundstücksunternehmen bei Beteiligung an einem Weihnachtsmarkt? (IV R 6/20): Das unternehmerische Kerngeschäft der Klägerin ist die Vermietung und Verpachtung eigener Gebäude und Grundstücke. Daneben beteiligt sie sich regelmäßig an einem von einem gemeinnützigen Verein veranstalteten Weihnachtsmarkt. Die dabei generierten Erlöse spendet sie jeweils im Folgejahr an den Verein und erhält hierfür eine Spendenbescheinigung. Im Streitfall wird zu entscheiden sein, ob die Beteiligung an dem Weihnachtsmarkt gegen das sog. Ausschließlichkeitsgebot verstößt mit der Folge, dass die Klägerin die erweiterte Kürzung für Grundstücksunternehmen nicht in Anspruch nehmen kann.

UMSATZSTEUER

Kryokonservierung von Ei- und Samenzellen

(V R 10/20): Fraglich ist, ob eine Kryokonservierung (das Einfrieren und Lagern von Ei- und Samenzellen) auch dann eine umsatzsteuer-

freie Heilbehandlung sein kann, wenn die Fruchtbarkeitsbehandlung, der das Einfrieren und Lagern der Zellen dient, von einem anderen Unternehmer durchgeführt wird als die Konservierung selbst.

Veräußerung von Hilfsmitteln für Blinde (V R 12/20): Im Rahmen einer sog. Konkurrentenklage wird geltend gemacht, dass die Veräußerung von Hilfsmitteln für Blinde durch einen gemeinnützigen Blinden- und Sehbehindertenverband umsatzsteuerpflichtig sei. Dies wirft u.a. die Frage auf, ob der Verband diese Umsätze im Rahmen einer zur Durchführung der Fürsorge für blinde Menschen unterhaltenen Einrichtung und damit als Teil eines sog. Zweckbetriebs (§ 68 Nr. 4 der Abgabenordnung) – und damit steuerbegünstigt – ausführt.

Verkäufers (V R 19/20): Es geht um einen privaten Ebay-Verkäufer, der über einige Jahre hinweg und in beträchtlichem Umfang Gegenstände aus Haushaltsauflösungen angekauft und "auf Ebay" weiterveräußert hat. Streitig ist, ob der Kläger damit eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ausgeübt hat und deshalb als Unternehmer mit seinen Umsätzen der Umsatzsteuer unterliegt.

Umsätze eines Dozenten für Konfliktpräventionskurse für Schulklassen (XI R 3/20): Streitig ist, ob die Umsätze eines Präventionsund Persönlichkeitstrainers aus seiner Tätigkeit als Dozent für Konfliktpräventionskurse für Schulklassen als unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienende Unterrichtsleistungen von der Umsatzsteuer befreit sind.

Vermittlung herrenloser Tiere (XI R 4/20):

Fraglich ist, ob eine "Schutzgebühr", die ein gemeinnütziger Tierschutzverein für die Vermittlung von Tieren aus dem Ausland verlangt, dem Regelsteuersatz unterliegt.

Leistungsbeziehungen bei "in-app"-Käufen (XI R 10/20): Es geht um die Rechtsfrage, ob bei sog. in-app-Käufen (Umsätzen innerhalb einer Smartphone-Anwendung) aus der Sicht des Kunden Leistungserbringer die Internetplattform (der Store) ist, über die die Käufe getätigt werden, oder der Anbieter der Anwendung (der "app"), der sie dort eingestellt hat. Falls die Internetplattform im eigenen Namen gegenüber dem Kunden auftritt, ist weiter zu klären, ob eine sog. Dienstleistungskommission (§ 3 Abs. 11 des Umsatzsteuergesetzes) vorliegt, bei der die Internetplattform auf fremde Rechnung handelt. Davon hängt u.a. ab, wer die Umsatzsteuer schuldet.

Steuersatz bei Vermietung von Wohncontainern (XI R 13/20): Zu klären ist, ob die Umsätze aus der kurzfristigen Vermietung von Wohncontainern an Erntehelfer dem ermäßigten Steuersatz (wie für Wohn- und Schlafräume in einem Gebäude) unterliegen.

Steuersatz bei einer Lieferung von Kunstgegenständen durch eine GbR (XI R 15/20):

Es ist zu klären, ob der ermäßigte Steuersatz auch bei der Lieferung von Kunstgegenständen durch eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) anzuwenden ist, wenn der Urheber der Kunstgegenstände an der GbR beteiligt ist und die GbR keinen eigenen schöpferischen Beitrag geleistet hat.

ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

Kosten für die Errichtung eines Mausoleums (II R 8/20): Als Nachlassverbindlichkeiten können die Kosten der Bestattung des Erblassers, die Kosten für ein angemessenes Grabdenkmal sowie die Kosten für die übliche Grabpflege abgezogen werden. Zu entscheiden wird sein, ob dies auch die Baukosten für die Errichtung eines Mausoleums i.H.v. 420.000 € umfasst, nachdem der Erblasser zuvor bereits zeitnah nach seinem Tod in einem Grab bestattet worden war.

Selbstnutzung des Familienheims – zwingende Hinderungsgründe (II R 18/20): Eine von ihren Eltern bewohnte Immobilie können Kinder steuerfrei erben, wenn sie diese nach dem Erbfall zu eigenen Wohnzwecken selbst nutzen (Familienheim). Die Steuerbefreiung entfällt nachträglich, wenn das Familienheim nicht dementsprechend genutzt wird, es sei denn, die Kinder sind aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung gehindert. Der Bun-

desfinanzhof hat zu entscheiden, ob z.B. bei Mängeln des Gebäudes und gesundheitlichen Einschränkungen solche zwingenden Gründe vorliegen.

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb eines
Wohnungsunternehmens (II R 20/20): Der
Erwerb von Betriebsvermögen eines Wohnungsunternehmens kann steuerlich begünstigt sein, wenn ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb erforderlich war. Fraglich ist, ob sich die Erforderlichkeit eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes aus einer Gesamtbetrachtung ergeben kann, die weitere Gesellschaften aus dem Firmenverbund mit einbezieht.

GRUNDERWERBSTEUER

Bestimmung des herrschenden Unternehmens i.S. des § 6a GrEStG (II R 13/20): Voraussetzung dafür, dass Grunderwerbsteuer bei Umstrukturierungen im Konzern nicht erhoben wird, ist u.a., dass ein herrschendes Unternehmen an dem Rechtsvorgang beteiligt ist. Der BFH wird Gelegenheit haben zu konkretisieren, wie das herrschende Unternehmen in einer Beteiligungskette zu bestimmen ist.

erwerbsteuerlichen Gegenleistung?
(II R 31/20, II R 32/20): In den zu entscheidenden Fällen veräußerte eine Gemeinde ein unerschlossenes Grundstück zu einem einheitlichen Kaufpreis. Fraglich ist, ob ein "erschlos-

senes Grundstück" Gegenstand des zivilrecht-

lichen Übereignungsanspruchs war und ob trotz der öffentlich-rechtlichen Erschließungslast der Gemeinde der auf die zukünftige Erschließung entfallende Kaufpreisanteil Gegenleistung für den Grundstückerwerb ist.

ENERGIESTEUER

Einordnung der Energiesteuer als Massever- bindlichkeit (VII R 49/20): Im Streitfall ist zu klären, ob die während eines Insolvenzverfahrens entstandene Energiesteuer eine Masseverbindlichkeit darstellt.

ZOLL-UND ZOLLTARIFRECHT

Zollwertrechtliche Behandlung von Etiketten (VII R 7/20, VII R 8/20, VII R 9/20): In diesen Verfahren ist zu entscheiden, ob in einem Drittland hergestellte Etiketten zum Aufkleben auf Einzelhandelsverpackungen als untrennbare Bestandteile von Umschließungen i.S. von Art. 32 Abs. 1 Buchst. a ii ZK einzuordnen sind. Außerdem ist zu klären, ob die innerhalb der Union angefallenen Entwicklungskosten der Druckvorlagen für diese Etiketten den Zollwert erhöhen oder ob es sich um privilegierte Kosten für geistige Beistellungen nach Art. 32 Abs. 1 Buchst. b iv ZK handelt.

GEMEINNÜTZIGKEIT

Mustersatzung (V R 11/20): Nach § 60 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung (AO) muss die Satzung einer gemeinnützigen Körperschaft die in der sog. Mustersatzung (Anlage 1 der AO) bezeichneten Festlegungen enthalten, dabei auch Angaben zum Zweck der Körperschaft. Der Bundesfinanzhof muss sich nun mit der Frage befassen, ob es dabei erforderlich ist, einen oder mehrere der in § 52 Abs. 2 AO aufgezählten gemeinnützigen Zwecke wörtlich wiederzugeben.

SOLIDARITÄTSZUSCHLAG

Verfassungswidrigkeit der Erhebung des Solidaritätszuschlags ab dem 01.01.2020 (IX R 15/20): Der Kläger beantragte die Herabsetzung der Vorauszahlungen zum Solidaritätszuschlag ab dem 01.01.2020. Finanzamt und Finanzgericht lehnten dies ab. Der BFH wird darüber zu befinden haben, ob die Erhebung des Solidaritätszuschlags ab dem 01.01.2020 verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet und ob die Frage ggf. dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen ist.

STEUERBERATUNGSRECHT

Anonymisierung von Aufsichtsarbeiten (VII R 10/20): Im Streitfall ist darüber zu urteilen, ob aus dem Grundsatz der Chancengleichheit das verfassungsrechtliche Gebot folgt, Aufsichtsarbeiten für die Korrektur zu anonymisieren, und ob die Durchführung des Überdenkungsverfahrens unter Anwendung der Verfahrensvorschriften für die Bewertung der Aufsichtsarbeit zu erfolgen hat.

ABGABENORDNUNG/VERFAHRENSRECHT

Anspruch auf Akteneinsicht nach der Datenschutzgrundverordnung (II R 15/20):

Sind die Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) im Bereich des Steuerrechts nur auf harmonisierte Steuern, wie etwa die der Umsatzbesteuerung anwendbar, oder begründet Art. 15 DSGVO einen Anspruch auf Akteneinsicht in Einkommensteuerakten?

Bauabzugsteuer: Betriebsausgabenabzug

trotz fehlender Empfängerbenennung?
(IV R 4/20): Eine inländische Kommanditgesellschaft (KG) hatte umfangreiche Bauleistungen britischer Subunternehmer in Anspruch genommen. Bei diesen handelte es sich um wirtschaftlich inaktive Domizilgesellschaften.
Die KG nahm von den Gegenleistungen den Steuerabzug für Rechnung der Subunternehmer vor und führte diese Bauabzugsteuer an das Finanzamt ab. In dem Verfahren wird darüber zu befinden sein, ob das Finanzamt den Betriebsausgabenabzug mit der Begründung kürzen

Anfechtbarkeit einer Zahlung von niedrigem Arbeitslohn auf ein geliehenes Konto (VII R 11/20): Das Verfahren betrifft die Frage, ob eine Gläubigerbenachteiligung vorliegt, wenn unterhalb der Pfändungsgrenzen des § 850c ZPO liegendes Arbeitseinkommen des Schuldners auf das geliehene Konto der Ehe-

durfte, dass die KG die tatsächlichen Zahlungs-

empfänger nicht benennen kann.

frau gezahlt wird, oder ob ein Zugriff nach dem AnfG wegen der Pfändungsschutzvorschriften der §§ 850 ff. ZPO ausgeschlossen ist.

Doppelte Berücksichtigung von Einnahmen bei unterschiedlichen Einkunftsarten (VIII R 9/20): Der Kläger ist als leitender Abteilungsarzt in einem Krankenhaus tätig. Im Streitjahr wurden bei der Einkommensteuerveranlagung dieselben Einnahmen aus Wahlleistungen sowohl bei den Einkünften aus selbständiger als auch aus nichtselbständiger Arbeit berücksichtigt und damit doppelt besteuert. Finanzamt und Finanzgericht lehnten die Möglichkeit der Änderung des bestandskräftigen Einkommensteuerbescheides ab.

IM JAHR 2021 ZU ERWARTENDE ENTSCHEIDUNGEN VON BESONDERER BEDEUTUNG

EINKOMMENSTEUER

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Pokerspieler (III R 67/18): Im Verfahren III R 67/18 streiten die Beteiligten darüber, nach welchen Kriterien Gewinne aus Pokerspielen als Einkünfte aus Gewerbebetrieb einzuordnen sind.

Abfärbewirkung (III R 39/19): Zu klären ist, ob negative gewerbliche Einkünfte einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zur Folge haben, dass auch die übrigen Einkünfte der Gesellschaft als gewerbliche Einkünfte anzusehen sind.

Teilwertzuschreibung bei Fremdwährungsdarlehen (IV R 18/18, IV R 2/19): Fremdwährungsdarlehen sind grundsätzlich mit dem Rückzahlungsbetrag zu bewerten, der sich aus dem Wechselkurs bei Darlehensaufnahme ergibt. Ist der Teilwert aufgrund eines Kursanstiegs voraussichtlich dauerhaft höher, kann dieser angesetzt werden. In zwei Verfahren geht es um die Bewertung von Darlehen in Schweizer Franken auf den 31.12.2010 und die Frage, ob Teilwertzuschreibungen unabhängig von Gesamt- und Restlaufzeit vorgenommen werden können.

Unterliegt Schadensersatz wegen Prospekthaftung der Einkommensteuer? (IV R 20–24/18): Die Kläger hatten in ge-

werblich tätige Filmfonds investiert. Wegen fehlerhafter Angaben im Emissionsprospekt erhielten sie in Zivilprozessen Schadensersatz zugesprochen. Zugleich wurden sie verpflichtet, die Beteiligung an der Fondskommanditgesellschaft an die Schädigerin abzutreten. In den anhängigen Verfahren stellt sich die Frage, ob die Schadensersatzleistungen – etwa als Veräußerungsgewinn – der Einkommensteuer unterliegen.

Strukturelles Vollzugsdefizit bei bargeldintensiven Betrieben? (IV R 34/18): Die
Klägerin betreibt mehrere Gaststätten und
Hotelbetriebe. Sie macht geltend, bei bargeldintensiven Betrieben liege ein strukturelles
Vollzugsdefizit bezüglich der Erfassung von
Bareinnahmen vor, das eine gleichmäßige Besteuerung aller Marktteilnehmer verhindere.
Da eine vollständige und richtige Erfassung aller Bareinnahmen für viele Unternehmer einen
existenzgefährdenden Wettbewerbsnachteil
bedeute, dürften erzielte Bareinnahmen nur
teilweise der Besteuerung unterliegen.

Typisierte Berechnung der nicht abziehbaren Schuldzinsen mit 6% der Überentnahmen verfassungswidrig? (IV R 19/19): Schuldzinsen sind nach Maßgabe des §4 Abs. 4a EStG nicht abziehbar, wenn Überentnahmen getätigt worden sind. Die nicht abziehbaren Schuldzinsen werden mit 6% der Überentnahmen typisiert.

In dem Verfahren stellt sich die Frage, ob diese typisierte Berechnung der nicht abziehbaren Schuldzinsen angesichts des strukturellen Niedrigzinsniveaus gegen den allgemeinen Gleichheitssatz und das Übermaßverbot verstößt.

Steuerbescheid nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens; Auflösungsverlust vor Liquidationsabschluss (IX R 27/18): Gegenstand des Verfahrens ist die Frage, ob das Finanzamt nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über eine Insolvenzforderung einen Einkommensteuerbescheid erlassen darf, wenn sich im Abrechnungsteil ein Erstattungsbetrag ergibt. Dem BFH wird sich gegebenenfalls die Möglichkeit bieten, die Voraussetzungen, unter denen die Berücksichtigung eines Auflösungsverlusts im Sinne des § 17 EStG ausnahmsweise vor Abschluss der Liquidation einer Gesellschaft möglich ist, zu konkretisieren.

Sind Anteile von minderjährigen Kindern den Eltern bei der personellen Verflechtung zuzurechnen? (X R 5/19): Zu entscheiden ist, ob für die Prüfung der personellen Verflechtung bei einer Betriebsaufspaltung den Eltern bzw. einem Elternteil die Stimmanteile des minderjährigen Kindes am Betriebsunternehmen zuzurechnen sind, weil die Eltern bzw. der Elternteil die Vermögenssorge innehaben/-hat. Macht es einen Unterschied, wenn Ergänzungspflegschaft angeordnet worden ist?

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Fahrtkosten eines Baumaschinenführers

und eines Elektroinstallateurs (VI R 6/19, VI R 14/19): Die Kläger, ein Baumaschinenführer (VI R 6/19) und ein Elektroinstallateur (VI R 14/19), fuhren überwiegend mit dem eigenen PKW zum Betrieb des Arbeitgebers, um von dort mit einem (Sammel-)Fahrzeug des Arbeitgebers zu den jeweiligen Einsatzorten zu gelangen. Sie begehrten, die Aufwendungen für diese Fahrten nach Reisekostengrundsätzen in Höhe von 0,30€ pro gefahrenem Kilometer anzuerkennen. Das Finanzamt gewährte jeweils lediglich die Entfernungspauschale 0,30€ pro Entfernungskilometer, da die Kläger nach den arbeitsrechtlichen Festlegungen zur Aufnahme ihrer beruflichen Tätigkeit dauerhaft denselben Ort typischerweise arbeitstäg-

Werbungskostenabzug für einen Schulhund (VI R 15/19): Eine Lehrerin erwarb einen Hund, den sie zum Therapiehund ausbilden ließ und unterrichtsbegleitend einsetzte. Vorausgegangen war ein Beschluss der Schulkonferenz, einen Therapiehund zur Umsetzung therapiegestützter Pädagogik anzuschaffen. Die Lehrerin begehrt, die Anschaffungskosten des Hundes, dessen laufenden Unterhalt sowie die Kosten der Ausbildung zum Therapiehund als Werbungskosten abzuziehen. Das Finanzamt lehnte dies ab, weil der Hund nicht nur beruflichen, sondern auch privaten Zwecken diene.

lich aufzusuchen hätten.

Einkünfte aus Kapitalvermögen

Verrechnung von Verlusten aus Aktienveräußerungen (VIII R 11/18): Verluste aus Aktienveräußerungen dürfen nach § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG, in der im Streitjahr 2012 geltenden Fassung, nur mit Gewinnen aus Aktienveräußerungen verrechnet werden. Der VIII. Senat wird darüber zu befinden haben, ob eine solche Beschränkung der Verlustverrechnung verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet.

Steuerlicher Wertverlust von Aktien infolge der Eröffnung des Insolvenzverfahrens (VIII R 20/18): Die Beteiligten streiten darüber, ob der Wertverlust von in einem ausländischen Depot gehaltenen Aktien, der infolge der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer (inländischen) Aktiengesellschaft eingetreten ist, zu einem steuerbaren Verlust führen kann und ggf. wann dieser zu berücksichtigen ist.

sog. Spin-Offs (VIII R 9/19, u.a.): Der Bundesfinanzhof wird in mehreren Verfahren darüber zu entscheiden haben, ob und ggf. in welcher Höhe die Zuteilung von Aktien im Rahmen eines sog. Spin-Offs nach US-ameri-

kanischem Recht zu Kapitaleinkünften führt.

Zuteilung von Aktien im Rahmen eines

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Werbungskostenabzug bei Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen
(IX R 11/19): Der BFH wird sich mit der Frage befassen, ob die bei der Übertragung eines
Mietgrundstücks im Wege der vorweggenommenen Erbfolge einem Elternteil auf Lebenszeit zugesagten monatlichen Zahlungen als
Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar sind.

AfA-Bemessungsgrundlage bei Erwerb von Anteilen an vermögensverwaltender Personengesellschaft (IX R 22/19): Die Prozessbeteiligten streiten darüber, ob beim Erwerb von Anteilen an einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft die anteilige Übernahme von Verbindlichkeiten der Personengesellschaft zu den Anschaffungskosten gehört, die grundsätzlich über die AfA als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abgezogen werden können.

Sonstige Einkünfte

Veräußerung der selbst genutzten Eigentumswohnung mit häuslichem Arbeitszimmer (IX R 27/19): Ist die Veräußerung einer selbst genutzten Eigentumswohnung innerhalb der zehnjährigen Haltefrist auch insoweit kein privates Veräußerungsgeschäft im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG, als ein Raum vom Veräußerer als häusliches Arbeitszimmer

im Rahmen seiner nichtselbständigen Arbeit genutzt wurde?

sind Zahlungen zur Wiederauffüllung einer Rentenanwartschaft vorweggenommene Werbungskosten oder Sonderausgaben? (X R 4/19): Durch den infolge einer Ehescheidung durchgeführten Versorgungsausgleich wird die Rentenanwartschaft gekürzt. Es stellt sich die Frage, ob Zahlungen an ein berufsständisches Versorgungswerk zur Wiederauffüllung der Rentenanwartschaft als vorweggenommene Werbungskosten oder als beschränkt abziehbare Sonderausgaben einzuordnen sind.

Ertragsanteilsbesteuerung versus nachgelagerte Besteuerung (X R 20/19): Unterliegen die Steigerungsbeträge der sog. Höherversicherung zur gesetzlichen Rentenversicherung im Hinblick auf deren kapitalgedeckte Finanzierung ausschließlich der Ertragsanteilsbesteuerung gemäß § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG? Gilt das Verbot doppelter Besteuerung von Altersvorsorgeaufwendungen und späteren Renteneinkünften auch für kapitalgedeckte Renten aus privaten Versicherungsverträgen?

Einzelheiten zur Ermittlung einer verfassungswidrigen doppelten Besteuerung bei der Altersrente (X R 33/19): Hier wird im zweiten Rechtsgang (BFH-Urteil im ersten Rechtsgang vom 21.06.2016 – X R 44/14, BFHE 254, 545) zu entscheiden sein, nach welchen

Kriterien zu beurteilen ist, ob im konkreten Einzelfall eine doppelte Besteuerung im Hinblick auf die früheren Altersvorsorgeaufwendungen und die späteren, darauf beruhenden Rentenbezüge eintritt. Ggf. wird der Senat auch zu den Folgen einer solchen doppelten Besteuerung Stellung nehmen müssen.

Steuerfreie Einnahmen

Steuerfreie Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge für Profisportler (VI R 28/19):

Die Klägerin nimmt mit ihrer Mannschaft am Profisport teil. Für die Beförderungszeiten im Mannschaftsbus zu auswärts stattfindenden Terminen zahlte sie Spielern und Betreuern Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge (§ 3b EStG). Das Finanzamt verneinte die Steuerfreiheit der Zuschläge, da diese nicht für tatsächlich geleistete Arbeit gezahlt worden seien.

Zahlungen eines Jugendwerks für Betreuung von Jugendlichen steuerfrei? (VIII R 13/19):

Die Klägerin betreut in ihrem Mehrfamilienhaus traumatisierte Jugendliche, die in Pflegeheimen, Heimen, Großeinrichtungen oder geschlossenen Einrichtungen keine Aufnahme mehr finden. Hierfür erhält sie vom Jugendwerk für jeden Jugendlichen ein Tageshonorar, Ersatz für Sachkosten entsprechend dem Sozialhilfesatz sowie Taschengeld und Kleidergeld. Das Finanzamt unterwarf diese Einnahmen der Einkommensteuer. Die Klägerin steht auf dem

Standpunkt, es handele sich um steuerfreie Beihilfen im Sinne des § 3 Nr. 11 EStG.

Sonderausgaben

Abzugsfähigkeit einer Spende mit konkreter Zweckbindung (X R 37/19): Ist eine Spende an einen gemeinnützigen Tierschutzverein nach § 10 b Abs. 1 EStG abzugsfähig, wenn der Spender die Vorgabe macht, dass die Spende ausschließlich dazu verwendet werden darf, ein bestimmtes Tier in einer Tierpension zu versorgen?

Außergewöhnliche Belastungen

Unterhaltsleistungen an die nichteheliche Lebensgefährtin als außergewöhnliche Belastung (VI R 2/19): Der Kläger wohnte mit seiner damaligen nichtehelichen Lebensgefährtin, die noch studierte und "BAföG" erhielt, zusammen und trug den überwiegenden Teil der monatlichen Lebenshaltungskosten. Er begehrt, diese Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen (§ 33a EStG). Finanzamt und Finanzgericht lehnten dies ab, weil der Kläger seiner Lebensgefährtin nicht gesetzlich unterhaltsverpflichtet und das "BAföG" auch nicht mit Rücksicht auf seine Unterhaltsleistungen gekürzt worden sei.

Einkommensteuertarif

Überstundenvergütung für mehrere Jahre

(VI R 23/19): Im Rahmen eines Aufhebungsvertrages vergütete der Arbeitgeber dem Kläger 330 Überstunden, die dieser über einen Zeit-

raum von drei Jahren geleistet hatte. Zu klären ist, ob diese Vergütung als "außerordentliche Einkünfte" (§ 34 EStG) mit dem ermäßigten Steuersatz zu besteuern ist.

Aufgedrängte Steuerermäßigung

(VIII R 2/19): Für bestimmte Einkünfte kann unter besonderen Voraussetzungen eine Steuerermäßigung auf Antrag des Steuerpflichtigen gewährt werden (§ 34 Abs. 3 EStG). Die Ermäßigung kann der Steuerpflichtige aber nur einmal im Leben in Anspruch nehmen. In dem Verfahren streiten die Beteiligten darüber, ob der Anspruch auf die Ermäßigung dadurch verbraucht wurde, dass diese in der Vergangenheit bereits einmal gewährt worden ist, obwohl die Voraussetzungen hierfür nicht vorlagen und der Steuerpflichtige auch keinen Antrag gestellt hatte.

Familienleistungsausgleich (Kindergeld)

Krankheit während der Ausbildung

(III R 41/19): Die Beteiligten streiten darüber, unter welchen Umständen ein in der Ausbildung erkranktes Kind für den Kindergeldanspruch zu berücksichtigen ist.

Anzahl an Aufenthaltstagen für Wohnsitz

(III R 47/19): Zu entscheiden ist, ob das Innehaben einer Wohnung (§ 8 AO) voraussetzt, dass sich der Kindergeldberechtigte jährlich mindestens an einer bestimmten Anzahl von Tagen in der Wohnung aufhält.

KÖRPERSCHAFTSTEUER

Verdeckte Gewinnausschüttung bei Darlehensgewährung durch eine im Ausland ansässige Schwesterkapitalgesellschaft (I R 4/17): Die Klägerin erhielt von ihrer ausländischen Schwestergesellschaft Darlehen.

Das Finanzamt ging davon aus, dass die vereinbarten Zinssätze überhöht und die Zinszahlungen daher als verdeckte Gewinnausschüttungen zu qualifizieren waren. Der Bundesfinanzhof wird darüber zu befinden haben, nach welcher Methode die Angemessenheit der Zinsvereinbarung zu überprüfen ist.

Verfassungsmäßigkeit des Abzugsverbots für sog. Bankenabgabe (XI R 20/18): Für Jahresbeiträge nach § 12 Abs. 2 des Restrukturierungsfondsgesetzes (sog. Bankenabgabe) besteht ein Betriebsausgabenabzugsverbot. Der Bundesfinanzhof prüft, ob dieses Verbot verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt.

Folgeänderung der Körperschaftsteuerbescheide nach Korrektur von Umsatzsteuerbescheiden (XI R 5/19): Das Finanzamt hatte die Umsatzsteuerbescheide im Einspruchsverfahren zugunsten der Klägerin geändert, da deren Tätigkeit als Versicherungsmaklerin umsatzsteuerfrei sei. Streitig ist nun, ob die gleichzeitige Änderung der Körperschaftsteuerbescheide zuungunsten der Klägerin (Ansatz von Netto- statt Bruttoeinnahmen) auf § 174 Abs. 4 der Abgabenordnung gestützt werden kann.

Rückstellung für Nachbetreuungsleistungen einer Werkzeugfertigung (XI R 21/19): In dem Verfahren geht es um eine Kapitalgesellschaft, die als Zulieferbetrieb im Rahmen einer Auftragsfertigung mit fremden, unentgeltlich überlassenen Werkzeugen technische Teile herstellt und daneben auf der Grundlage eines gesonderten Vertrags im Kundenauftrag die Werkzeuge für die spätere Produktion der Serienteile herstellt, ändert und instand hält. Zu klären ist die Frage, ob für die Nachbetreuung der Werkzeuge (Versicherung, Lagerung, Wartung und Reparatur) eine Rückstellung gebildet werden kann.

ABKOMMENSRECHT/ INTERNATIONALES STEUERRECHT

Ausschüttungen einer luxemburgischen SICAV (I R 61/17): Der Bundesfinanzhof wird die Frage zu entscheiden haben, ob eine SICAV als Kapitalgesellschaft zu qualifizieren ist und deren Ausschüttungen an eine inländische GmbH von der Besteuerung aufgrund des DBA Luxemburg freizustellen sind.

GEWERBESTEUER

Stückzinsen als Entgelt für Schulden
(III R 15/18): Nach § 8 Nr. 1 Alternative 3
GewStG 2002 sind dem Gewinn aus Gewerbebetrieb u.a. die Hälfte der Entgelte für Schulden hinzuzurechnen, die der nicht nur vorübergehenden Verstärkung des Betriebskapitals dienen, soweit sie bei der Ermittlung des

Gewinns abgesetzt worden sind. Im Verfahren III R 15/18 stellt sich die Frage, ob auch Stückzinsen, die während der Laufzeit eines Sachdarlehens über festverzinsliche Anleihen entstanden sind, zu derartigen Entgelten zählen.

UMSATZSTEUER

Unterbringung von geflüchteten Personen (V R 1/19): Streitig ist, ob Leistungen zum Betrieb von Einrichtungen zur Unterbringung und Betreuung von geflüchteten Personen umsatzsteuerpflichtig sind. Es wird auch darum gehen, ob es der Gleichheitsgrundsatz der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gebietet, die Steuerbefreiung des Art. 132 Abs. 1 Buchstabe g der Mehrwertsteuersystemrichtlinie auf solche Tätigkeiten anzuwenden, die von einem gewerblichen Unternehmen erbracht werden, um geflüchteten Personen Unterkunft und Verpflegung zu gewähren.

"Vermietung" von virtuellem Land in einem Onlinespiel (V R 38/19): Das Verfahren betrifft die Frage, ob die im Rahmen des Onlinespiels "Second Life" getätigten Umsätze aus der "Vermietung" von virtuellem Land der Umsatzsteuer unterliegen. Zu klären ist dabei insbesondere, ob die virtuelle "Vermietung" innerhalb eines Spiels, das Vorgänge des realen Lebens lediglich simuliert, überhaupt eine im allgemeinen Wirtschaftsverkehr erbrachte verbrauchsfähige Leistung darstellen kann.

Medienarbeit der Kirche (XI R 35/18):

Streitig ist, ob es sich bei Zahlungen einer Kirche an eine gemeinnützige GmbH, deren Gesellschafter sie ist und deren Tätigkeit in journalistischer Medienarbeit (Erstellung von Meldungen und deren Zurverfügungstellung an Tageszeitungen) besteht, um Zahlungen im Rahmen eines umsatzsteuerbaren Leistungsaustauschs oder um sog. echte nicht steuerbare Zuschüsse handelt.

Besteuerung von Umsätzen gemeinnütziger Sportvereine bei Zahlung pauschaler Aufwandsentschädigungen (XI R 11/19):

Unterliegen die Umsätze eines gemeinnützigen Sportvereins dem ermäßigten Umsatzsteuersatz, wenn der Verein einzelnen Spielern pauschale Aufwandsentschädigungen zahlt, die die sog. Nichtbeanstandungsgrenze für die Beurteilung der Zweckbetriebseigenschaft von 400€ monatlich übersteigen?

Vorsteuerabzug einer Kapitalanlagegesellschaft u.a. für die Kosten des Fondsprospekts (XI R 13/19): Zu klären ist, ob eine Kapitalanlagegesellschaft, die Immobilien-Sondervermögen verwaltet, einen anteiligen Vorsteuerabzug u.a. aus allgemeinen Kosten des Sondervermögens nach einem jeweils fondsspezifischen Aufteilungsschlüssel geltend machen kann.

Umsatzsteuerrechtliche Bemessungsgrundlage bei Warenverkäufen im Zusammenhang mit sog. 0%-Finanzierung (XI R 15/19):

Fraglich ist, ob die umsatzsteuerrechtliche Bemessungsgrundlage aus Warenverkäufen im Zusammenhang mit sog. 0%-Finanzierungen um die vom liefernden Unternehmer an das finanzierende Kreditinstitut entrichteten Finanzierungsentgelte zu mindern ist.

Unternehmereigenschaft und Vorsteuerab- zug einer Kurgemeinde (XI R 30/19): Es ist zu klären, unter welchen Voraussetzungen Gemeinden im Rahmen ihrer Kurbetriebe unternehmerisch tätig sind und ob die Kurtaxe umsatzsteuerbares Entgelt darstellt. Außerdem ist ggf. die Folgefrage zu beantworten, in welchem Umfang der Kurgemeinde der Vorsteuerabzug zusteht.

Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden (XI R 7/20): Zu klären ist die Frage, welcher Aufteilungsmaßstab i.S. des § 15 Abs. 4 des Umsatzsteuergesetzes (Umsatz- oder Flächenschlüssel) bei dem Vorsteuerabzug aus der Herstellung eines gemischt genutzten Gebäudes sachgerecht ist.

Umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Leistungen eines MDK-Gutachters (XI R 30/20): Nach dem Ergehen eines Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union ist nun vom nationalen Gericht (dem Bundesfinanzhof) abschließend zu klären, ob die Erstellung von Gutachten durch einen selbständigen Unter-

nehmer zur Frage der Pflegebedürftigkeit von Patienten gegenüber dem medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) als Auftraggeber seit der Neufassung des § 18 Sozialgesetzbuch XI zum 30.12.2012 umsatzsteuerfrei ist.

ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

Erbschaftsteuer-Pause vom 1. Juli bis zum 9. November 2016? (II R 1/19): Das Bundesverfassungsgericht hatte das Erbschaftsteuerund Schenkungsteuergesetz mit Urteil vom 17. Dezember 2014 für verfassungswidrig erklärt. Mit Rücksicht auf die Haushaltsplanung hatte es jedoch die Fortgeltung des Gesetzes angeordnet und den Gesetzgeber verpflichtet, spätestens bis zum 30. Juni 2016 eine Neuregelung zu treffen. Diese mit Rückwirkung zum 1. Juli 2016 erlassene Neuregelung wurde erst am 9. November 2016 verkündet. Ist dadurch eine Steuerpause entstanden?

Zahlungen des Beschenkten an beeinträchtigte Vertragserben (II R 24/19): In einem Ehegattentestament hatten Eheleute sich gegenseitig als Vorerben und ihre Kinder als Nacherben eingesetzt. Dennoch schenkte die Ehefrau nach dem Tod des Ehemannes einem der Kinder ein Grundstück. Zur Abwendung von Herausgabeansprüchen leistete das Kind Zahlungen an seine Geschwister. Mindern diese Zahlungen die Schenkungsteuer?

Steuerbefreiung für Familienheim bei unbebautem Grundstück? (II R 29/19): Kinder können eine von ihren Eltern bewohnte Immobilie steuerfrei erben, wenn sie diese nach dem Erbfall selbst nutzen und ihren Lebensmittelpunkt dort einrichten. Der Bundesfinanzhof hat zu entscheiden, ob sich die Steuerbefreiung auch auf ein angrenzendes, unbebautes Gartengrundstück, das unter einer eigenen Flur-Nummer im Grundbuch eingetragen ist, erstreckt.

STROMSTEUER

Stromsteuerfreiheit trotz Einspeisung in
Stromnetz zum Erhalt der Einspeisevergütung (VII R 1/19): Im Streitfall ist zu klären,
ob die Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3
Buchstabe b StromStG auch über den 31.03.2015
hinaus zu gewähren ist, wenn der Erzeuger den
Strom zwecks Erhalts der Einspeisevergütung
nach dem EEG dem Netzbetreiber zur Verfügung
gestellt und eine entsprechende Menge (Ersatz-)Strom von einem Dritten zurückerworben
oder in anderen Anlagen selbst produziert hat.

ZOLL-UND ZOLLTARIFRECHT

Zur Berücksichtigung von Verrechnungspreisen bei der Ermittlung des Zollwerts (VII R 2/19): Der VII. Senat wird darüber zu entscheiden haben, ob bei der Einfuhr von Waren, die von einem verbundenen Unternehmen (hier: japanische Muttergesellschaft) bezogen wurden, der Zollwert bei einer nachträglichen Gutschrift im Rahmen der Transaktionswert-

methode herabzusetzen und zu viel gezahlter Zoll zu erstatten ist.

SPORTWETTENSTEUER

Vereinbarkeit der Sportwettenbesteuerung mit Verfassungs- und Europarecht (IX R 20/18, IX R 21/18): Der BFH wird in mehreren Verfahren darüber zu entscheiden haben, ob die Erhebung der Sportwettensteuer von einem ausländischen Veranstalter mit Verfassungs- und Europarecht vereinbar ist.

GEMEINNÜTZIGKEIT

Gemeinnützigkeit eines britischen Colleges

(V R 35/19): Es geht darum, ob ein im Jahr 1555 gegründetes College mit Sitz im Vereinigten Königreich als gemeinnützig anzuerkennen ist. Dabei stellt sich u.a. die Frage, ob die Statuten und die historische Gründungsurkunde (das "Royal Patent") als Satzung des Colleges die abgabenrechtlichen Anforderungen an die formelle Satzungsmäßigkeit erfüllen. Es wird außerdem darum gehen, ob die tatsächliche Geschäftsführung des Colleges den satzungsmäßigen Vorgaben entspricht.

ABGABENORDNUNG/VERFAHRENSRECHT

Zuständigkeit des Inkasso-Service Recklinghausen (III R 21/18, III R 36/19): Seit März 2015 bearbeitet die Agentur für Arbeit in Recklinghausen bundesweit alle Inkasso-Fälle, die Kindergeld betreffen. Zu klären sein wird,

ob die Behörde dabei auch für Stundungs- und Erlassanträge sachlich zuständig ist.

Einordnung der Umsatzsteuer als Masseschuld oder Insolvenzforderung

(VII R 9/18): Das Verfahren betrifft u.a. die Frage, ob oder inwieweit die Umsatzsteuer als Masseschuld oder Insolvenzforderung einzuordnen ist.

Unterbrechung der Zahlungsverjährung

(VII R 21/19): In diesem Verfahren ist zu entscheiden, ob es sich bei dem Abruf der beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Adressdaten des Vollstreckungsschuldners durch die Erhebungsstelle des FA um eine Wohnsitzermittlung handelt, die zur Unterbrechung der Zahlungsverjährung führt.

Unangekündigter Besuch vom Finanzamt

(VIII R 8/19): Die Klägerin, eine Unternehmensberaterin, hatte in ihrer Einkommensteuererklärung Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers geltend gemacht. Zur Überprüfung des Sachverhalts erschien ein Mitarbeiter des sog. Flankenschutzes des Finanzamts unangekündigt bei ihr. Der Beamte traf die Klägerin an, wies sich durch Vorlage eines Dienstausweises aus und betrat ohne Widerspruch die Wohnung. Nun begehrt die Klägerin festzustellen, dass die Ortsbesichtigung rechtswidrig war.

Bundesfinanzhof

Ismaninger Straße 109 • 81675 München Telefon: 089/9231 0 • Telefax: 089/9231 201 E-Mail: bundesfinanzhof@bfh.bund.de

Öffentliche Verkehrsmittel

Straßenbahn Linie 17 • Haltestelle "Bundesfinanzhof"

www.bundesfinanzhof.de

